

Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 IfSG *

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

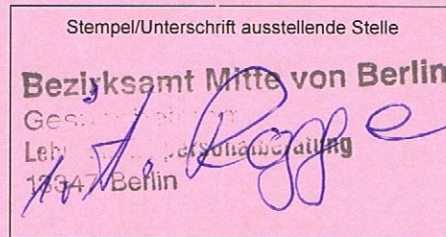
- Ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- Gilt nicht als Arbeitserlaubnis
- Darf am ersten Arbeitstag nicht älter als drei Monate sein

Bezirksamt Mitte von Berlin, Gesundheitsamt,
Reinickendorfer Str. 60, 13347 Berlin

Frau
Stephanie Nothnick
Landsberger Allee 91
10407 Berlin

geb.: 27.03.1984

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am **01.10.2009** mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.



Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Erste Folgebelehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG durch den Arbeitgeber bei Arbeitsaufnahme:

01.10.09

Datum der Belehrung

Nothnick

Unterschrift des Belehrenden

Stempel

Nothnick

Unterschrift des Belehnten